



## Kellerarrest – wenn sonst nichts fruchtet

### Die «Disziplinar-Ordnung für die schulpflichtige Jugend» von 1917

Vor genau vier Jahren, in den MGW Juli 2003, war in den *Weiacher Geschichte(n)* 44 von der «Jugendordnung» aus dem Jahre 1960 die Rede. Nachstehend wird nun die dort erwähnte, mittlerweile 90-jährige Vorläuferin vorgestellt. Sie wurde ohne Umschweife «Disziplinar-Ordnung» genannt und trat im April 1917 in Kraft – zwei Jahre vor dem Stellenantritt von Walter Zollinger, dem Ortschronisten und langjährigen Lehrer an der Primarschule Weiach (1919 bis 1962 im Amt).

Wenn man sich diese im Verlaufe des 1. Weltkriegs erlassene Verordnung genauer ansieht, dann kommt man zum Schluss, dass sich wohl einzelne Vorfälle, die den Behörden über die Jahre hinweg zu Ohren kamen, direkt in die Artikel umgesetzt haben. Die Sprache ist deutlich und konkret. Von allgemeinen Formulierungen ist wenig zu spüren.

Es ist durchaus möglich, dass die Verordnung auf einer älteren Vorgängerin beruht und organisch gewachsen ist – sprich: nach Bedarf um zusätzliche Bestimmungen ergänzt wurde.



«Die unterzeichneten Behörden [Schulpflege und Kirchenpflege] haben laut § 39 des Unterrichtsgesetzes folgende Verordnung erlassen:

- § 1. *Sämtliche Schüler sind nicht nur während der Schulzeit und auf dem Schulwege, sondern auch mit Bezug auf ihr übriges öffentliches Verhalten der Disziplinar-Ordnung und damit der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt.*
- § 2. *Die schulpflichtigen Kinder haben zum Unterricht gewaschen und gekämmt, sowie in reinlicher, anständiger Kleidung zu erscheinen und von Ungeziefer sich frei zu halten. Der Zahnpflege ist möglichste Aufmerksamkeit zu schenken. Beim Betreten des Schulhauses sind die Schuhe zu reinigen.*
- § 3. *Zum Unterricht haben die Schüler pünktlich und nicht früher als 10 Minuten vor Beginn desselben zu erscheinen.*
- [§ 4.] *Gegenüber Erwachsenen haben sich die Schüler überall mit gebührender Achtung und Höflichkeit zu betragen, geziemend zu grüßen und allfälligen Zurechtweisungen willig zu folgen. Fuhrwerke aller Art dürfen in keiner Weise belästigt werden.*
- § 5. *Den schulpflichtigen Kindern ist untersagt:*
- 1. Das Herumtreiben und Lärmen auf den Straßen nach dem Betzeitläuten.*
  - 2. Das Betreten und Beschädigen von fremdem Eigentum, besonders in der Umgebung der Schulhäuser, das Besudeln von Mauern, das Werfen von Steinen, das Sichaneignen von Baum- und Feldfrüchten.*
  - 3. Das Herumspringen auf der Hauptstraße und das Nachhausegehen in den Pausen, sowie längeres Verweilen auf dem Schulwege.*

4. Der Besuch von Wirtshäusern, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen, der Besuch von Tanzplätzen, ebenso das Rauchen.
  5. Der Bezug von Geldbeträgen ohne Erlaubnis der Schulbehörden.
  6. Das Fangen von Singvögeln und Fischen, das Ausnehmen von Vogelnestern und das Mißhandeln von Tieren jeder Art.
- § 6. Die Beaufsichtigung der Schüler, besonders in den Pausen, vor und nach dem Schluß des Unterrichtes besorgen die Lehrer.
- § 7. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung können Eltern für ihre Kinder, Pfielgeltern für ihre Pflegebefohlenen verantwortlich gemacht werden, Schüler vom 10. Altersjahre an mit Arrest bis auf 4 Stunden unter Aufsicht und mit angemessener Beschäftigung, event. mit Kellerarrest bestraft werden.
- § 8. Für Schädigungen, welche am Schulhause oder dessen Umgebung durch Bosheit, Mutwillen oder Unvorsichtigkeit der Schüler entstehen, haben dieselben, bezw. Eltern oder Vormünder entsprechenden Ersatz zu leisten.
- § 9. Diese Verordnung soll jeder Familie gedruckt zugestellt, in den Schulzimmern angeschlagen und von der Lehrerschaft von Zeit zu Zeit erläutert und in Erinnerung gebracht werden.

Weiach, den 20. April 1917.

Die Schulpflege.

Vorstehende Verordnung wird auch für die Kinder vom 14. bis 16. Altersjahr in Kraft erklärt.

Die Kirchenpflege.»

Bemerkenswert ist die Selbstverständlichkeit, mit der hier Disziplin auch von den pubertierenden Jugendlichen eingefordert wird. Natürlich hat es Grenzüberschreitungen auch damals schon gegeben – ohne eine über die Stränge hauende Jugend und Streiche von Schulkindern wären die obigen Paragraphen schlicht nicht zu Papier gebracht worden.

Sanktionen, wie mehrstündiges Nachsitzen und sogar im Keller (wohl des alten Schulhauses) zu verbüssende Arreststrafen, sind explizit erwähnt. Über die Körperstrafen im Unterricht (Tatzen mit dem Rohrstock, etc.), von denen ältere Einwohner noch ausführlich zu erzählen wissen, wird hingegen kein Wort verloren.

Rauchen ist offensichtlich schon vor vielen Jahrzehnten als Problem wahrgenommen und entsprechend in den Verbotskatalog aufgenommen worden. Ein weiteres Problemfeld das uns Heutigen bekannt vorkommt, ist die Sackgeldfrage. Man löste sie durch eine Bewilligungspflicht, nicht aber ein Totalverbot. Die Schulpflege konnte so immerhin noch versuchen, bei den Eltern Einfluss zu nehmen.

### **Die Grundlage im Unterrichtsgesetz von 1859: Zucht und Ordnung sind gefordert**

Das zu Beginn der Disziplinar-Ordnung genannte Unterrichtsgesetz hiess mit vollem Namen «Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich», regelte also alle Belange inkl. Universität. Paragraph 39, auf den sich die Weiacher stützten, lautete auch 1917 noch wortwörtlich gleich (bis auf orthographische Anpassungen, bspw. «Erziehungsrat» statt «Erziehungsrath») wie in der ersten Fassung vom 23. Dezember 1859:

«§ 39. Die Schulpflege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrat erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pflege und dem Lehrer zur Handhabung der Disziplin in der Schule zustehen (Siehe die VO. betr. das Volksschulwesen v. 7. April 1900, XXVI. 32, Sa. II. 705, §§ 55 ff. und §§ 80 ff.).

*Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.»* Für Strafen in der Familie waren die Eltern verantwortlich.

## Die Disziplin – was die Regierung um 1900 darunter verstand

Die oben erwähnte *Verordnung betreffend das Volksschulwesen* erklärte in ihrem fünften Abschnitt, wie die Disziplin aufrechterhalten werden sollte. Wichtig war dem Gesetzgeber die gegenseitige Achtung. Deshalb galten für Lehrer auch damals schon strenge Vorgaben:

«*Sein [d.h. des Lehrers] Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein*», bestimmte § 82 Abs. 4 und ermahnte auch gleich die Schulpflege und andere Behörden, die Autorität der Lehrperson in keiner Weise zu untergraben:

«*§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.*»

Dies war das Fundament für den Erziehungsauftrag, den Lehrer und Schulpflege wahrzunehmen hatten. Die kantonale Verordnung drückte sich diesbezüglich allerdings etwas allgemeiner aus als die handfest anschauliche Weiacher Disziplinar-Ordnung:

«*§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geregelten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zu Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiß, zu einem anständigen Benehmen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten.*»

## Wirtshaus- und Rauchverbot für Schüler und Jugendliche

Im selben Paragraphen 85 wurde in Absatz 2 dekretiert: «*Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.*»

Das Wirtshausverbot war also nicht auf dem Weiacher Mist gewachsen. Es galt im Kanton Zürich ohne Unterschied. Ob der Kanton hingegen den Schülern auch das Rauchen verboten hat, ist nicht ganz klar. Immerhin gibt es im selben Erlass ein unmissverständliches Rauchverbot für Schulhäuser:

«*§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten, und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.*»

Dass Versammlungen unter anderem auch deshalb lieber im Wirtshaus abgehalten wurden, darf vermutet werden.

## Das Arsenal der Disziplinarmittel anno 1913

Die Weiacher Disziplinar-Ordnung spricht vor allem von Arrest und schliesst selbst Kellerarrest nicht aus. Von solch drastischen Methoden ist allerdings in der kantonalen Verordnung von 1900 überhaupt nichts zu finden:

«*§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:*

1. *Von seiten des Lehrers:*

a) *freundliche Verwarnung;*

b) *ernster Verweis;*

c) *Versetzung des Schülers an einen besondern Platz;*

d) *Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluß des Unterrichts;*

e) *besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis;*

f) *sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern;*

g) *Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.*

2. *Von seiten der Schulpflege:*

a) *Verweis durch den Präsidenten;*

b) *Verweis vor versammelter Schulpflege;*

c) *für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899)»*

Dieser Paragraph aus dem noch bis vor wenigen Monaten geltenden alten Volksschulgesetz lautet: «*Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiß oder ungebührliches Betragen zuschulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.*» Für Primarschüler galt das offensichtlich nicht. Da ging die Schulpflicht vor.

Ob die Aufzählung der Mitteleskalation in dieser Liste abschliessenden Charakter hatte oder nicht, ist mir nicht bekannt. Wenn ja, dann hätten die Weiacher ihren Kellerarrest wohl nicht in die Tat umsetzen können, ohne Konflikte mit dem Kanton heraufzubeschwören.

Immerhin ist interessant, dass man sich bei der Erziehungsdirektion von der geballten Kraft ernst dreinschauender Schulpfleger offensichtlich eine gute Wirkung versprach. Der Verweis vor versammelter Schulpflege ähnelt sehr stark dem Tadel vor versammeltem Stillstand (Kirchenpflege), den man auch im 19. Jahrhundert noch gerne praktizierte. Das wundert nicht, waren doch Schule und Kirche eng miteinander verbunden, wie es die von beiden Pflegen gemeinsam erlassene Weiacher Disziplinarordnung von 1917 schön zeigt.

### **Ein Lehrer darf sich nicht vom Zorn hinreissen lassen...**

Lehrer sollen Autoritätspersonen sein. Mit Herumschreien und ungerechten Bestrafungsaktionen, die als persönliche Rache empfunden werden, konnten sich Lehrpersonen schon damals nur Probleme einhandeln. Der abschliessende Paragraph des Disziplin-Abschnitts der Verordnung betr. das Volksschulwesen machte das unmissverständlich klar:

*«§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Fall aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.»*

In diesem Lichte besehen ist es interessant, wie oft man heute von der Körperstrafen-Praxis vor fünfzig und mehr Jahren hört. Selten eingesetzt oder nicht: die körperliche Züchtigung dürfte ihre Wirkung mindestens in einer Hinsicht gehabt haben: die Betroffenen erinnern sich nach Jahrzehnten noch daran.

### **Nachsitzen nur, wenn auch der Lehrer da ist**

Bemerkenswert sind auch die Absätze 2 und 3 des § 87:

*«Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.*

*Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzumutbar zu vermeiden.»*

Fragt sich nur, weshalb selbst der Autor der *Weiacher Geschichte(n)* in den 1970er-Jahren zur Strafe noch solche stupiden Schönschreibübungen absolvieren musste, wenn schon um 1900 explizit davon abgeraten wurde.

Sank doch dabei die Stimmung bei den Bestraften regelmässig unter den Nullpunkt.

Apropos Temperaturen. Selbst dazu äusserte sich die Verordnung von 1900 explizit:

*«§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17 °C, der Turnhalle 10 bis 12 °C betragen.»*

Deutlich unter den heutzutage empfohlenen Winter-Zimmertemperaturen. Von maximal zulässigen Sommertemperaturen ist hingegen keine Rede. Wohl auch, weil dazumal die Kühlmöglichkeiten ziemlich begrenzt waren.



«NWA. Fuck tha Police». Graffiti an der Pfarrgartenmauer längs der Bühlfstrasse vis-à-vis dem Spicher, 13. Juni 2007. Vor 90 Jahren wurden zum «Besudeln von Mauern» noch andere Mittel eingesetzt.

## Ein Vergleich mit der Jugendordnung von 1960

Anfangs der 60er-Jahre begnügte man sich nicht mehr mit mündlichen Erinnerungen durch die Lehrer und Anschläge eines Exemplars der *Disziplinar-Ordnung* in den Schulzimmern. Man hielt es für notwendig, auch die Eltern regelmässig ins Gebet zu nehmen. Wenn auch nur alle vier Jahre durch Zustellung der *Jugendordnung* an sämtliche Haushaltungen. Das Ziel der Jugendordnung von 1960 wird durchaus bescheiden formuliert: wenigstens «*eine gewisse Ordnung zu wahren und die dörfliche Sitte in unserer Gemeinde zu pflegen*».

Anstand ist nun nicht nur gegenüber Erwachsenen Pflicht, sie soll auch für den Umgang der Schüler untereinander gelten. Fluchen wird explizit als «*verabscheuungswürdig*» bezeichnet und Respekt «*älteren Leuten gegenüber*» eingefordert.

### Herumtreiben, Tanzanlässe, Wirtshausbesuche und Rauchen bleiben verboten

Nach wie vor wird das nächtliche Herumtreiben verboten und ein Glockenzeichen als Trennstrich festgesetzt (1960 als «*Abendläuten*» bezeichnet, 1917 als «*Betzeitläuten*»).

Bezüglich pünktlichen Erscheinens hat sich gar nichts verändert. Punkto Sauberkeit werden 1960 nur noch «*saubere Hände*» und «*gereinigte Schuhe*» verlangt. Von gekämmten Haaren ist keine Rede mehr.

Tanzanlässe, Wirtshausbesuche ohne Aufsicht sowie das Rauchen sind hingegen in beiden Erlassen verboten. Immerhin wird 1960 bezüglich des Rauchens noch erklärt, dies geschehe «*aus gesundheitlichen Gründen*».

### Auch Pflanzen sind nun nicht mehr Freiwild

Im jüngeren Erlass wird das Tierquälereiverbot nicht mehr ausgedeutet (von «*Ausnehmen von Vogelnestern*» ist nicht mehr die Rede). Dafür wird aber die Forderung aufgenommen, auch der Pflanzenwelt sei «*mit Ehrfurcht zu begegnen*». Das Abbrennen von Wiesenborden wird 1960 explizit verboten.

Völlig neu ist auch die Aufforderung «*Lärmen und Herumtreiben auf dem Friedhofe*» dürfe «*nicht geduldet werden*». Dito sind 1960 neu ein Passus über das Abbrennen von Feuerwerk und Hantieren mit offenem Feuer mit Hinweis auf die geltende Gesetzgebung sowie die Bemerkung, die Knallerei am 1. August insbesondere die Störung der Feier sei «*nicht angebracht*».

### Das Sackgeldproblem wird neu geregelt

Das «*Sichaneignen von Früchten*» sowie Sachbeschädigungen sind nach wie vor untersagt und lösen die Haftpflicht der Erziehungsberechtigten aus. Neu ist, dass dies 1960 offenbar nur noch bei Vorsatz gelten sollte, nicht aber bei Unvorsichtigkeit.

Beim Sackgeld agierte man hingegen wesentlich vorsichtiger. Aus dem Passus «*Den schulpflichtigen Kindern ist untersagt: [...] 5. Der Bezug von Geldbeträgen ohne Erlaubnis der Schulbehörden*» (§ 5 v. 1917) wurde:

«*Die Eltern werden dringend gebeten, ihren Kindern nicht in unvernünftiger Weise Taschengeld zu geben und vor allem über die Verwendung desselben genaue Rechenschaft zu verlangen. Die Jugendlichen sollen vor Verschwendungssucht bewahrt werden und lernen, sorgsam mit Geld umzugehen. Auch vor Schundliteratur gilt es die Jugend zu bewahren, ebenso vor der Sucht nach Schleckereien, welcher im Hinblick auf eine vernünftige Zahnpflege nicht nachgegeben werden darf.*» (Ziff. 11 v. 1960)

Die Sorge um die Zähne wird also auch hier wieder verpackt.

### Vom Verbot, Fuhrwerke zu belästigen zur präventiven Verkehrserziehung

Hielt §4 von 1917 lediglich fest, die Belästigung von Fuhrwerken sei untersagt und reihte dies unter dem Punkt *Höflichkeit* ein, so wird 1960 der Aspekt der Sicherheit für das Kind in den Vordergrund gestellt. Die Kinder seien «*auf die Verkehrsregeln frühzeitig aufmerksam zu machen*». Bei der massiven Zunahme des motorisierten Verkehrs und mehreren schweren Unfällen mit Kindern auf Gemeindegebiet war das auch dringend erforderlich.

## Neues Volksschulgesetz von 2005

Heute gibt es in Weiach keine von der Primarschulpflege dekretierte *Jugendordnung* mehr, dafür aber von der Lehrerschaft verfasste *Schulhausregeln*. (vgl. nächste Seite).

Häufig sei es nämlich so, dass Eltern gleich mit einem Juristen an die Besprechung kämen, erklärte Rainer Hüssy, Präsident der Primarschulpflege Weiach: «*Da steht man schnell mit kurzen Hosen da*». Deshalb stütze er sich ausschliesslich auf die Bestimmungen des neuen kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) und der dazugehörigen Verordnung (VSV).

Ein Artikel, in dem es um Disziplinfragen geht, wurde auf Beginn des Schuljahres 2006/07 (21. August 2006) in Kraft gesetzt. § 54 VSV regelt das «Verhalten der Schülerinnen und Schüler»:

- 1 *Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.*
- 2 *Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,*
  - a. *Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,*
  - b. *Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.*
- 3 *Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.*

### Rauchen nur für Schüler verboten?

Die bis vor einem Jahr geltende Passage lautete übrigens: «*Die Schüler haben die Anordnungen des Lehrers zu befolgen und sich ihm gegenüber anständig zu verhalten. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden. Der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen sind den Schülern untersagt.*» (§ 84 der alten Volksschulverordnung, gültig bis 2006).

Man sieht, dass das Drogen- und Rauchverbot neu klar auf den Schulbereich eingegrenzt ist. Das bedeutet sicher nicht, dass man bei Gefährdung von Jugendlichen nicht trotzdem durchgreifen könnte. Es zeigt nur, dass die Schule nicht mehr implizit auch ausserhalb ihres engeren Wirkungskreises die Verantwortung zugewiesen bekommt. Interessant ist, dass im Gegensatz zu 1917 (zumindest in der heutigen VSV) von einem Rauch- und Alkohol-Verbot für Erwachsene auf dem Schulareal keine Rede mehr ist.

Die auffälligste Neuerung des 21. Jahrhunderts ist also das Verbot, Waffen mitzubringen. Ein Sackmesser gehörte früher zu jedem Schulbuben. Kann heute wegen der grassierenden Übersensibilisierung bereits ein «Sackhegel» zum Problem werden? Es wäre schade.

### Quellen und weitere Artikel

- Kanton Zürich (Hrsg.): Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, Offizielle Sammlung, Bd. XII, S. 243. Zitier nach: Sammelwerk der Zürcherischen Gesetzgebung, Verwaltungsband II, nachgeführt bis Ende Juli 1913. Zürich 1913 – S. 593 [StAZH Bibl ZH 73.2]
- Kanton Zürich (Hrsg.): Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900. Offizielle Sammlung, Bd. XXVI, S. 32. Zit. n.: Sammelwerk der Zürcherischen Gesetzgebung, a.a.O. Verwaltungsband II – S. 705ff.
- Schulpflege Weiach/Kirchenpflege Weiach (Hrsg.): Disziplinar-Ordnung für die schulpflichtige Jugend der Gemeinde Weiach vom 20. April 1917 [aus dem Archiv des Ortsmuseums Weiach] sowie: Schulpflege Weiach (Hrsg.): Jugendordnung vom 14. September 1960.
- Brandenberger, U.: «Di hütigi Jugend...!». Von der «Jugendordnung 1960» zur «Just Community»? Weiacher Geschichte(n) 44. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Juli 2003 – S. 13-16. [mit Quellenangaben]
- Kanton Zürich (Hrsg.): Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 [LS 412.100] sowie Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 [LS 412.101], beide mit Stand am 27. Mai 2007.

## SCHULHAUSREGELN

### SIE REGELN UNSER ZUSAMMENLEBEN IN DER SCHULE

#### Miteinander-Regeln

- Wir nehmen Rücksicht aufeinander.
- Bei Unstimmigkeiten und Streitereien suchen wir das Gespräch und lösen die Probleme ohne Gewalt.
- Was anderen gehört, lassen wir in Ruhe.
- Wir **grüssen** einander.
- Wir halten uns an die Regeln.
- Wir befolgen die Anordnungen aller Lehrpersonen und des Hauswarts.

#### Schulhaus-Regeln

- Wir kommen **höchstens** eine Viertelstunde vor Schulbeginn in die Schule; aber auch das pünktliche Erscheinen ist eine Voraussetzung.
- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Wir betreten das Schulhaus beim ersten Gongschlag.
- Nach Schulschluss verlassen wir das Schulhaus ruhig innerhalb von fünf Minuten.
- Das Schulareal dürfen wir in den Pausen, sowie in der schulfreien Zeit bis 20 Uhr benutzen.
- Nach Schulschluss sind allerdings das Lehrerteam und der Hauswart nicht mehr verantwortlich. Wir nehmen persönliche Spielgeräte wieder nach Hause und wir verlassen die Schulhausanlage in einem geordneten Zustand.
- Für den Abfall stehen uns Abfalleimer zur Verfügung.
- Für das Kickbord benütze ich den dafür vorgesehenen Abstellplatz
- Wir tragen Sorge zu unserem Schulmaterial und zu den Einrichtungen.
- Beschädigungen melden wir dem Lehrerteam oder dem Hauswart.
- Mutwillige Beschädigungen werden von den Verursachern bezahlt.
- Die Turnhalle betreten wir mit Turnschuhen, welche wir im Freien nicht tragen.
- Der Turnsack wird nach Hause genommen.
- Handy, Gameboy, Discman bleiben daheim.
- Für Wertsachen wird keine Verantwortung übernommen.
- In der unterrichtsfreien Zeit bleibt das Schulhaus geschlossen.

#### Pausen-Regeln

- Die grosse Pause verbringen wir im Freien.
- Die kleine Pause verbringen wir im Klassenzimmer.
- Das Herumtollen in den Gängen ist gefährlich und daher verboten.
- Der Parkplatz dient nicht als Spielplatz !
- Wir dürfen das Schulhausareal während der Pausen nicht verlassen.
- Der Eingangsbereich ist für wilde Spiele und Raufereien nicht geeignet.
- Der untere Platz ist für Ballspiele und auch für das Schneeballwerfen vorgesehen.

#### Fundsachen

- Allgemeine Fundgegenstände sind in der Fundkiste im Parterre des Schulhauses zu finden.
- Fundsachen aus der Turnhalle sind in einer Kiste im Foyer der Turnhalle gelagert.

Wer die Abmachungen nicht einhält, ist bereit, die Verantwortung zu übernehmen!

Weiach, im März 2005                      Das Schulteam und der Hauswart

Diese Schulhausregeln wurden von Eltern und Kind(ern) eingesehen.

Unterschrift: Eltern

Kind

Die *Schulhausregeln* von 2005, die aktuell geltende Nachfolgerin der *Disziplinar-Ordnung* von 1917 und der *Jugendordnung* von 1960 (Mit Dank an R. Hüsey für die Abdruckgenehmigung).

Die Regeln sind zwar im sprachlichen Stil der heutigen Zeit angepasst. Aber auch sie kommen nicht ohne deutlich ausgesprochene Verbote aus. Das Nachhausegehen in den Pausen und zu früh in die Schule Kommen ist nach wie vor nicht erlaubt. Neu ist: Handy, Gameboy und Discman werden explizit von der Schule verbannt. Von Waffen ist keine Rede. Glückliches Weiach.